

Richterordnung

Stand November 2017

Diese Richterordnung, die für den Bereich der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. (nachfolgend EWU genannt) und für deren Mitglieder verbindlich ist, wurde vom Präsidium der EWU und des Länderrates in seiner gemeinsamen Sitzung vom 14.03.2015 beschlossen. Die EWU Richterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Richter haben im Westernreiten ein ehrenvolles Amt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Ordnung nach § 18 der Satzung der EWU zu handeln und ihr Urteil zu fällen.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnisse, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit.

Von den Leistungen der Richter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängt der Bestand und die Weiterentwicklung des Westernreitportes, sowie das Leistungswesen und nicht zuletzt auch das Ansehen und der Erfolg der EWU im In- und Ausland ab.

§ 2 Richterschaft

2.1

Die Richterschaft der EWU besteht aus eigenen - nach § 13 Abs. 2 der Satzung der EWU - berufenen Richtern.

2.2

Organe der Richterschaft sind:

- die Richterversammlung
- die Richterkommission

§ 3 Richterversammlung

3.1

Die Richterversammlung setzt sich aus allen nach § 13 Abs. 2 der Satzung der EWU zugelassenen Richtern zusammen.

Die Richterversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Termin der Richterversammlung wird auf der Richterversammlung des Vorjahres im Beschlusswege bestimmt.

3.2 Die Richterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Richter beschlussfähig. Jeder anwesende Richter hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Die Richterversammlung ist von der Richterkommission jährlich mit einer schriftlichen Einladung an alle zugelassenen Richter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

Die Richterkommission ist verpflichtet, eine Richterversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der zugelassenen Richter schriftlich bei der Richterkommission beantragt wird.

3.3 Der Vorsitzende der Richterkommission ist Versammlungsleiter der Richterversammlung und hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll gefertigt wird. Das Protokoll der Richterversammlung ist jedem zugelassenen Richter innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Richterversammlung zu übersenden.

3.4 Die Richterversammlung ist zuständig für

- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Richterkommission
- Änderung der Richterordnung
- Aus- und Fortbildung der zugelassenen Richter und Richteranwälte

§ 4 Richterkommission

4.1 Die Richterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

4.2 Die Mitglieder der Richterkommission werden für die Dauer von drei Jahren von der Richterversammlung gewählt, wobei nicht alle drei Mitglieder im selben Jahr gewählt werden dürfen.

4.3 Die Richterkommission hat die Organisation, Aufsicht und Interessenvertretung der Richterschaft innerhalb der EWU und deren Mitglieder verantwortungsvoll wahrzunehmen. Beschlüsse der Richterkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Richterprüfung

5.1 C/D/E und A/B- Richterprüfung

5.1.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Vollmitgliedschaft in der EWU
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate (im Original)

5.1.2 Einzelheiten zu den Richterprüfungen regeln Merkblätter nach § 12.

§ 6 Zulassung zum Richten von Turnieren

6.1 Die Berufung zum EWU – Richter erfolgt durch das Präsidium der EWU Deutschland e.V. und Zustimmung des Länderrates. Nur EWU-Richter, die nach Beschluss des Präsidiums und Länderrats auf die offizielle EWU-Richterliste gesetzt worden sind, dürfen EWU-Turniere richten. Das Bestehen der Prüfung gibt keinen Anspruch auf den Richtertitel der EWU oder dessen Verleihung.

6.2 Zum Verbleib auf der Liste muss der Richter innerhalb von drei Jahren mindesten vier EWU-Turniere oder Turniere kooperativer Verbände gerichtet, jährlich an einer EWU-Richterfortbildung teilgenommen und den jährlichen Test erfolgreich absolviert haben, wobei auch ein (1) Turnier eines anderen Verbandes angerechnet werden kann, maßgeblich hierfür ist die Einreichung einer zufriedenstellenden Richterbeurteilung. (Details regelt das Merkblatt Richter Westernreiten)

6.3 Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, hat aber die Pflichtseminare besucht, muss er ein Turnier bei einem Prüfungsrichter vollständig mitrichten. Ist er auch dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so muss er innerhalb von zwei Jahren erneut erfolgreich an der Richterprüfung teilnehmen, solange darf er das Richteramt nicht ausüben. Kommt er auch dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Streichung von der Richterliste.

6.4 Ein Richter, der entgegen 6.2 nicht an einer EWU-Richterfortbildung teilgenommen hat, muss vor der kommenden Turniersaison an einer Fortbildung gem. 6.2 teilnehmen, um auf der Richterliste zu verbleiben.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er vorläufig von der Liste gestrichen. Um wieder auf die Richterliste zu gelangen, muss er vor der Turniersaison – ungeachtet der weiteren Voraussetzungen des 6.2. – im selben Jahr am Aufbauseminar teilnehmen.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, erfolgt die endgültige Streichung von der Liste.

6.5 Der Richter hat die Möglichkeit seine Richterkarte freiwillig für maximal ein Jahr ruhen zu lassen. In diesem Fall ist er von den Verpflichtungen des 6.2 und 6.3 freigestellt.

6.6 Über Härtefälle entscheidet auf Antrag die Richterkommission.

6.7 Für alle Seminarbesuche gilt vollständige Anwesenheit von Anfang bis Ende.

6.8 C-Richter dürfen auf A/B-Turnieren Prüfungen der LK 5,4 und 3 richten. D/E Richter dürfen auf C Turnieren Prüfungen der LK 5 und 4 richten.

6.9 Der Besuch von Richterseminaren anderer Verbände (z.B. NRHA, AQHA, NCHA usw.) wird zur Weiterbildung empfohlen und die Teilnahme mit bestandener Prüfung wird in der Bundesgeschäftsstelle unter Zertifikat/Seminare vermerkt.

6.10 Ein Richterseminar anderer anerkannter Verbände kann einmal innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren als Ersatz für ein EWU-Richterpflichtseminar im Sinne des 6.2 anerkannt werden.

6.11 Die Berechtigung als Turnierrichter des berufenen Richters endet mit Vollendung seines fünfundsiebzigsten Lebensjahres und der Richter ist verpflichtet, seine Richterkarte innerhalb von zwei Monaten nach dem Alterseintritt nachweislich bei der Bundesgeschäftsstelle zurück zugeben.

Auf begründeten Antrag des Richters kann, nach Empfehlung der Richterkommission, der Länderrat und das Präsidium des Bundes eine außerordentliche Verlängerung der Richterberufung über das fünfundsiebzigste Lebensjahr des Richters hinaus zulassen. Die Verlängerung der Richterbefugnis ist auf fünf Jahre begrenzt.

Der Verlängerungsantrag ist mit Begründung drei Monate vor Ablauf der Altersbegrenzung bei der Richterkommission schriftlich zu stellen.

§7 Sanktionsmaßnahmen:

7.1 Die Richterkommission hat auf Hinweis, Mitteilung, Anzeige oder Meldung von jeglicher Person das Verhalten, die Tätigkeit und den Umgang als Richter sowie die Einhaltung der Richterordnung durch den Richter zu prüfen.

Insbesondere hat die Richterkommission zu handeln:

- bei Nichtteilnahme an der Pflichtfortbildung nach 6.2 ff
- bei Nichtbestehen am jährlich wahrzunehmenden Test
- bei wiederholt nicht korrekt ausgefüllten Richterkarten und anderen Papieren
- bei wiederholt berechtigten Beschwerden über einen Richter
- bei aktiver Werbung des amtierenden Richters während eines Turniers, z.B. durch Anzeigen, Sponsoring, Bandenwerbung, Verteilen von Prospekten usw.
- Unterschreitung der Mindesthonorare nach 8.4

7.2 Der betroffene Richter ist vor der Entscheidung der Richterkommission anzuhören.

7.3 Die Empfehlungen der Richterkommissionen sind:

- Ermahnung
- Verweis
- zeitlich befristete Sperre
- Streichung von der Richterliste bzw. Abberufung als Richter.

Die Richterkommission hat die Empfehlung über Sanktions- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber dem Präsidium des Bundes und dem Länderrat bekannt zu geben. Das Präsidium des Bundes hat diese Empfehlung um zu setzen.

§ 8 Richterverträge

8.1 Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Richtern, Prüfern und Veranstaltern abgeschlossen werden. In ihm muss eine Vereinbarung über Termin, Turnier, Kategorie, Richterentgelt, Fahrtkosten, Ringsteward und Übernachtung abgeschlossen werden.

8.2 Ein Richter darf das gleiche Turnier (gleicher Ort, gleiche Kategorie) höchstens zwei Jahre hintereinander richten, mit Ausnahme der German Open.

8.3 Alle A/B-Richter müssen auch bei C/D/E-Turnieren ihr volles Richterentgelt berechnen (A/B Tagessatz). Dies geschieht zum Vorteil der C/D/E-Richter.
Alle C-Richter müssen auch bei D/E Turnieren ihr volles Richterentgelt abrechnen. (C-Tagessatz).

8.4 Vergütungen der Richter: entsprechend der gültigen Gebührenordnung

§ 9 Zusatzqualifikationen

Diese werden in gesonderten Merkblättern geregelt.

§ 10 Definitionen

10.1 Prüfungsrichter

Fünf Prüfungsrichter die folgende Qualifikationen nachweisen müssen:

- Zulassung zum Richten von A/B Turnieren,
- Nachweis von mindestens 20 zufriedenstellend gerichteten A/B Turnieren

werden alle drei Jahre von der Richterversammlung für die Abnahme der Richterprüfungen gewählt. Aus ihnen bildet sich der Richterprüfungsausschuss.

10.2 Richterprüfungsausschuss

Der Richterprüfungsausschuss einer Richterprüfung setzt sich aus zwei bis drei der von der Richterversammlung benannten fünf Prüfungsrichter zusammen.

10.3 Betreute Testate

Alle A/B und C-Richter, die min. zehn Turniere gerichtet haben, sind berechtigt betreute Testate auf EWU Turnieren anzubieten. Details regelt das „Merkblatt Ausbildung Richter Westernreiten“.

10.4 Ehrenrichter

Die Richterkommission kann dem Präsidium und dem Länderrat Richter, die außerordentlich viel für die Richterschaft der EWU geleistet haben, zur Ernennung zum „Ehrenrichter“ vorschlagen. Für diese gelten die Bestimmungen des § 6 nicht.

§ 11 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte für die Richteraus- und -weiterbildung regelt das „Merkblatt Richter Westernreiten“ sowie das jeweils gültige EWU Regelbuch. Beides wird den Richtern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 12 Merkblätter

12.1 Merkblätter sind ergänzende Bestandteile dieser Ordnung.

12.2 Merkblätter werden durch die Richterschaft beschlossen.

§ 13 Sonstiges

13.1 Die jährlichen Pflichtseminare der EWU für amtierende Richter sind kostenfrei. Hotel- und Verpflegungskosten sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

13.2 Alle neu erschienenen Unterlagen für die Richtertätigkeit müssen allen Richtern kurzfristig kostenfrei nach ihrem Erscheinen von der Richterkommission zugesandt werden.

13.3 Die Bestimmungen des § 4007 des Regelbuches, für Richter bezüglich Befangenheit, treten in Notfällen, das heißt drei Tage vor Turnierbeginn oder nach dem begonnen Turnier, wie plötzlicher Krankheit, Unfall oder gewichtige Gründe, die in der Person des Richters liegen, außer Kraft.

13.4 Einem Richter ist es nicht gestattet, auf der gleichen Show, die er richtet, auch zu starten.

Ausnahme sind Bit-Judges und Notfälle nach § 13.3.

13.5 Eine vollständige Richterliste liegt in der EWU-Bundesgeschäftsstelle für Turnierveranstalter, Turnierleiter usw. aus. Diese enthält folgende Angaben:

- Jahr der bestandenen Richterprüfung
- Zusätzliche Qualifikationen, Zertifikate
- Weitere Richterkarten anderer Verbände
- Adresse, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

§ 14 Wirksamkeit

Die Richterordnung wird erst mit Genehmigung des Präsidiums und des Länderrates der EWU Deutschland wirksam und bindend.